

Satzung der Ortsgemeinde Ahrbrück
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 15. Juli 2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m ² - 1,0 Stpl. bis 120 m ² - 1,5 Stpl. über 120 m ² - 2,0 Stpl.

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die obenstehend nicht aufgeführt sind.

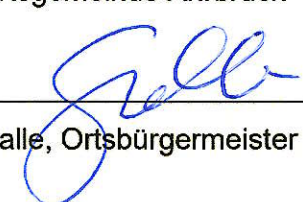
§ 2

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrbrück, 15.07.2026



Ortsgemeinde Ahrbrück


Galle, Ortsbürgermeister

Satzung der Ortsgemeinde Ahrbrück
über die Festlegung des Geldbetrages (Stellplatzablösebeträge)
vom 15.07.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§1
Höhe des Geldbetrages

- (1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 47 Abs.4 LBauO zu zahlen haben, wird auf 5480 € festgesetzt.
- (2) Der Geldbetrag entspricht 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in der Ortsgemeinde Ahrbrück einschließlich des Grunderwerbs, der Freilegung und der Bepflanzungsarbeiten.

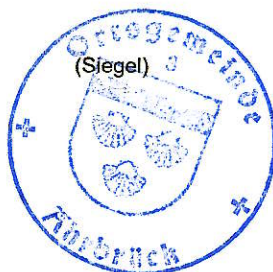
§2
Verwendung des Geldbetrages

- (1) Die Ortsgemeinde Ahrbrück verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle. Der Geldbetrag kann auch für die in § 47 Abs. 5 Ziffer 2 – 5 LBauO genannten Möglichkeiten verwendet werden.
- (2) Parkeinrichtungen werden der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ahrbrück, 15.07.2026



Ortsgemeinde Ahrbrück



Galle, Ortsbürgermeister